

## Beschlussvorlage der Verwaltung

| Gremium                            | Sitzung am | Beratung   |
|------------------------------------|------------|------------|
| <b>Bezirksvertretung Brackwede</b> | 20.03.2025 | öffentlich |
| <b>Stadtentwicklungsausschuss</b>  | 25.03.2025 | öffentlich |

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Bebauungsplan Nummer 30.1 „Einzelhandelssteuerung südlich des Stadtrings, nordwestlich des Südrings sowie westlich der Windelsbleicher Straße / Brackwede“**

**- Stadtbezirk Brackwede -**

**Aufstellungsbeschluss  
Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss**

Betroffene Produktgruppe

11 09 02 Teilräumliche Planung

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Schaffung von Planungsrecht

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine Auswirkungen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Keine

Beschlussvorschlag:

**Die Bezirksvertretung Brackwede empfiehlt / Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt:**

- 1. Der Bebauungsplan Nummer 30.1 „Einzelhandelssteuerung südlich des Stadtrings, nordwestlich des Südrings sowie westlich der Windelsbleicher Straße / Brackwede“ für das Gebiet südlich des Stadtrings, nordwestlich des Südrings (B61) sowie nord-östlich der Grabenstraße ist im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 9 Absatz 2a BauGB aufzustellen. Für die genauen Grenzen des Plangebietes ist die im Entwurf des Bebauungsplans vorgenommene Abgrenzung verbindlich.**
- 2. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.**
- 3. Der Bebauungsplan Nummer 30.1 „Einzelhandelssteuerung südlich des Stadtrings, nordwestlich des Südrings sowie westlich der Windelsbleicher Straße / Brackwede“ für das Gebiet südlich des Stadtrings, nordwestlich des Südrings (B61) sowie nord-östlich der Grabenstraße wird mit dem Text und der Begründung als Entwurf beschlossen.**
- 4. Der Entwurf des Bebauungsplans ist mit Text und Begründung für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, gemäß § 13 in Verbindung**

mit § 3 Absatz 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Internetadresse und die Dauer der Veröffentlichungsfrist sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 1 BauGB mit den weiteren Hinweisen nach Halbsatz 2 vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen. Weiterhin ist gemäß § 13 BauGB darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB abgesehen wird.

5. Gemäß § 13 BauGB in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf des Bebauungsplans einzuholen.

**Begründung:**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 30.1 „Einzelhandelssteuerung südlich des Stadtrings, nordwestlich des Südrings sowie westlich der Windelsbleicher Straße / Brackwede“ beabsichtigt die Stadt Bielefeld gemäß § 9 Absatz 2a BauGB die Erhaltung und Entwicklung des in der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes festgelegten zentralen Versorgungsbereiches „Hauptstraße“ im Nordosten Brackwedens. Insbesondere durch nicht integrierte Grundversorgungsstandorte in der Umgebung kann Kaufkraft aus dem zentralen Versorgungsbereich abgezogen werden, mit der Folge städtebaulich funktionaler Schwächung des Bereichs. Daher soll mit der Aufstellung des Bebauungsplans die Ausweitung von Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten im Planbereich gesteuert werden.

Das Plangebiet (circa 14,2 ha) im Stadtbezirk Brackwede stellt bislang einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB dar. Das Plangebiet wird von Gewerbebetrieben unterschiedlicher Größe sowie bestehenden Einzelhandelsbetrieben geprägt. Nordwestlich des Plangebiets befinden sich zwei Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten. Im Hinblick auf die Zielsetzungen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes besteht daher zur Erhaltung und Weiterentwicklung der zentralen Versorgungsbereiche in Brackwede ein Planungserfordernis. Aus den genannten Gründen wird ein Bebauungsplan gemäß § 9 Absatz 2a BauGB aufgestellt, welcher Festsetzungen zur Steuerung der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten beinhaltet. Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben weiterhin nach § 34 BauGB.

Die Aufstellung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren ermöglicht es, gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB und § 4 Absatz 1 BauGB abzusehen. Somit wird der Bebauungsplan Nummer 30.1 „Einzelhandelssteuerung zwischen dem Stadtring und der Arnsberger Straße / Brackwede“ ohne Durchführung der frühzeitigen Beteiligung mit dem Text und der Begründung als Entwurf beschlossen. Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer längeren Veröffentlichung, als der gemäß § 13 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB gebotenen 30 Tage, sind nicht ersichtlich.

**Anlagen:**

1. Planzeichnung
2. Textliche Festsetzungen
3. Begründung

Beigeordnete

Koch